

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Die Situation in Kroatien

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1995 und 1996 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3731. Sitzung am 14. Januar 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1066 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/1075)⁵⁴.

Resolution 1093 (1997) vom 14. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1038 (1996) vom 15. Januar 1996 und 1066 (1996) vom 15. Juli 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996⁵⁵,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung⁵⁶, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sich auf eine Regelung einigen, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Verstößen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region und von sonstigen Aktivitäten, namentlich von den Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die in dem Bericht des Generalsekretärs ge-

annt werden und durch die die Spannungen gefährlich verschärft worden sind,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und die Bedeutung betonend, die er der vollen Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten beimißt,

in Würdigung des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde⁵⁷ und das die Parteien dazu verpflichtet, die Prevlaka-Streitfrage durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁵⁸ bis zum 15. Juli 1997 weiter zu überwachen;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien⁵⁷ vollinhaltlich durchzuführen, und betont, daß beides für die Herstellung von Frieden und Sicherheit in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung ist;

3. *fordert* die Parteien *auf*, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996⁵⁵ genannten, von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet anzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 1997 über die bei der Realisierung dieser praktischen Möglichkeiten erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere was die Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter in dem gesamten Gebiet und die Einhaltung der Entmilitarisierungsregelungen anbelangt;

4. *fordert* die Parteien *auf*, alle Verstöße und militärischen oder sonstigen Aktivitäten zu unterlassen, durch die die

⁵⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*.

⁵⁵ Ebd., Dokument S/1996/1075.

⁵⁶ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24476, Anlage.

⁵⁷ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokumente S/1996/706 und S/1996/744.

⁵⁸ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1028.

Spannungen verschärft werden können, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3731. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor W. Hanset (Belgien) als Nachfolger von Generalmajor J. Schoups zum Kommandeur der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zu ernennen⁶⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3737. Sitzung am 31. Januar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/62)"⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶²:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 betreffend die Entwicklungen im Hinblick auf die Übergangsverwaltung der

Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁶³ geprüft und nimmt von seiner Beurteilung der Situation mit Genugtuung Kenntnis.

Der Rat begrüßt das Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997⁶⁴ über den Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region unter der Übergangsverwaltung, worin der örtlichen serbischen Volksgruppe Vertretung und Mitsprache auf verschiedenen Ebenen der Lokal-, Regional- und Zentralregierung garantiert wird, ein begrenzter Aufschub des Militärdienstes vorgesehen und die Absicht der Regierung Kroatiens bekräftigt wird, die gesetzlich verankerten und die bürgerlichen Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung gemäß kroatischem Recht zu schützen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, die in diesem Schreiben enthaltenen Zusicherungen und die von kroatischen Vertretern gegenüber der Übergangsverwaltung abgegebenen mündlichen Garantien, die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997⁶³ genannt werden, voll zu erfüllen.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Exekutivrats und der Regionalversammlung der örtlichen serbischen Volksgruppe zu dieser Angelegenheit, datiert vom 16. Januar 1997⁶⁵.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. August 1996⁶⁶ und unterstreicht abermals, wie wichtig die Abhaltung von Wahlen ist, für deren Organisation die Übergangsverwaltung zuständig ist, im Einklang mit dem am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷. Der Rat teilt die Ansicht des Übergangsadministrators, wonach die in dem Schreiben der Regierung Kroatiens dargelegten Rechte und Garantien, sofern sie voll umgesetzt werden, eine solide Grundlage für die Abhaltung der Wahlen gleichzeitig mit landesweiten Wahlen in Kroatien bieten und einen wesentlichen Fortschritt in Richtung auf den Abschluß des Prozesses der friedlichen Wiedereingliederung der Region darstellen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, daß die Abhaltung und Bestätigung der Wahlen aufgrund eines Beschlusses der Übergangsverwaltung innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens nur dann möglich sein wird, wenn die kroatischen Behörden ihren Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluß der Ausstellung von Staatsangehörigkeits- und Personalausweisen für alle Wahlberechtigten sowie entsprechender technischer Dokumente nachkommen und sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die von der Übergangsverwaltung für die Bestätigung der Wahlen benötigt werden. Der Rat unter-

⁵⁹ S/1997/67.

⁶⁰ S/1997/66.

⁶¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

⁶² S/PRST/1997/4.

⁶³ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/62.

⁶⁴ Ebd., Dokument S/1997/27, Anlage.

⁶⁵ Ebd., Dokument S/1997/64, Anlage.

⁶⁶ S/PRST/1996/35.

⁶⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.